

Verordnung

der Stadt Neunburg vorm Wald
**über das Verbot des
Betretens und Befahrens von Grundstücken**

Die Stadt Neunburg vorm Wald erlässt aufgrund Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstraß- und Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) i.V.m. Art. 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) folgende

Verordnung:

§ 1 Verbote

Zur Verhütung von Gefahren, die von Munition und Munitionsteilen ausgehen, ist das Betreten und Befahren der in § 2 bezeichneten Grundstücke bis auf weiteres verboten.

§ 2 Verbotsbereich

- (1) Der Verbotsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flur-Nummern 617 der Gemarkung Eixendorf, beginnend 10 m östlich der Brücke von der Kreisstraße SAD 48 über die Schwarzach zum Ortsteil Frankenthal flussabwärts bis zur Gemeindegebietsgrenze zur Gemeinde Thanstein, Fl.Nr. 612/2 der Gemarkung Eixendorf entlang der Schwarzach. Teilflächen der Flur-Nr. 618/3 der Gemarkung Eixendorf entlang der Schwarzach. Das Befahren der Brücke und die Benutzung des Parkplatzes sind weiterhin gestattet.
- (2) Die Grenzen des Verbotsbereiches sind aus dem beiliegenden Übersichtsplan ersichtlich, in dem diese rot gekennzeichnet sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Verordnung

§ 3 Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 26 Abs. 3 Nr. 1 LStVG kann mit einer Geldbuße von 5 € bis 1.000 € belegt werden, wer entgegen dem Verbot in § 1 ein im Verbotsbereich liegendes Grundstück betritt oder befährt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung ist dringlich.
- (2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Notbekanntmachung am 18. September 2015 in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 17. September 2015

STADT NEUNBURG VORM WALD



Martin Birner
Erster Bürgermeister

Anlage zur Verordnung der Stadt Neunburg vorm Wald über das Verbot des Betretens und Befahrens von Grundstücken (Übersichtsplan)



Neunburg vorm Wald, 17. September 2015
STADT NEUNBURG VORM WALD



Martin Birner
Erster Bürgermeister